

# ABT09-684382/2022-204

Regierungssitzungsantrag

## Stück 1

### Betreff/Ergänzungen

Förderungsbeitrag in der Höhe von € 4.800.000,00 für die Errichtung eines Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums an einen Antragssteller

### Vermerk

-

### Bezug

-

### Regierungssitzung Nr.

53. am 28.05.2026

### Bearbeitungsstatus

beurkundet

### Status am Spiegel

gesetzt

### Vorschlag von

ABT09

ABT09-7.0

### Antragstellung durch

Mario Kunasek

### Freigabe durch

[Redacted]

### Beschluss

Antrag einstimmig angenommen

### Anmerkung

-

### Beurkundung

Mag. Brigitte Scherz-Schaar, 28.05.2026



Dieses Dokument wurde elektronisch beurkundet.

## **Abteilung 9**

### **Kultur, Europa, Sport**

**GZ: ABT09-684382/2022-204**

Ggst. Förderungsbeitrag in der Höhe von € 4.800.000,00 für die Errichtung eines Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums an einen Antragssteller

### **Regierungssitzung**

#### **AV.**

Der SK Puntigamer Sturm Graz war ein frühzeitiger Förderer des österreichischen Frauenfußballs sowie der steirischen Fußballjugend.

Gemeinsam mit dem Gesellschafter „Steirischer Fußballverband“ und dem Ausbildungs- und Infrastrukturpartner HIB Liebenau betreibt der SK Puntigamer Sturm Graz die Steirische Fußballakademie, in die begabte Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler aller Vereine zu einer vierjährigen Ausbildung entsendet werden können.

Aufgrund der Bündelung aller Ressourcen an einem Ort sowie des Erhalts der Lizenz der Fußballakademien soll ein eigenes Trainingszentrum für den Nachwuchs- und Akademiebetrieb sowie die Frauenmannschaften mit ausreichender Infrastruktur gebaut werden.

Für das vorgebrachte Projektvorhaben, dessen budgetierte Gesamtkosten sich auf € 16.163.750,00 belaufen, liegt bereits ein Grundsatzbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.11.2024, GZ ABT09-684382/2022-42 vor, der eine Förderung der Baumaßnahmen des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums SK Sturm Graz durch das Land Steiermark mit einem maximalen Betrag von € 4.800.000,00 vorsieht. Dieser Grundsatzbeschluss stellt die Basis für die Planungssicherheit dar, um dem Projekt im nunmehr vorliegenden Umfang näher treten zu können. Da die weiter konkretisierten Unterlagen seitens der Förderungsnehmerin vorliegen, kann nunmehr die Beschlussfassung hinsichtlich der Förderung erfolgen.

Das geplante Trainingszentrum wird auf dem Grundstück 402/22 und 404/23, KG 63118 Rudersdorf, Puntigamer Straße 121, 8055 Graz, errichtet werden. Der Kauf des Grundstücks erfolgte zu jeweils gleichen Teilen durch die Stadt Graz und SK Sturm Graz. Die Stadt Graz hat der SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH durch einen Vertrag (aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.01.2025, GZ.: A8/4-54633/2024) ein Superädifikat eingeräumt und ein mindestens 15-jähriges Nutzungsrecht zugesichert. Zusätzlich wurde eine längerfristige Mietfreistellung vereinbart.

Das geplante Bauvorhaben umfasst:

- 1 Naturrasenplatz mit Flutlicht (105m x 68m)
- 1 Kunstrasenplatz mit Flutlicht (100m x 64m)
- 1 kleinerer Trainingsplatz (90m x 45m)

- 96 Parkplätze
- 2.800 m<sup>2</sup> Gebäudefläche mit
  - Acht Kabinen für die Jugend, Akademie und Frauen sowie vier zusätzlichen Trainerkabinen und zwei Schiedsrichterstuben inkl. Sanitäranlagen
  - Medizinische Abteilung mit zwei getrennten Physioräumen
  - Krafraum (152,40 m<sup>2</sup>) und Turnsaal (600,05 m<sup>2</sup> mit Kunstrasen)
  - Büros für die sportliche Leitung, Trainer und Videoanalyse
  - Räume für Mentaltrainings bzw. einen großen (39,26 m<sup>2</sup>) sowie einen kleinen Besprechungsraum (11,5 m<sup>2</sup>)
  - Lagerräume für Trainingsutensilien und Waschraum
  - Küche, Kantine und Sanitäranlagen
  - Tribüne für 500 PAX

Die Fertigstellung des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums ist bis Oktober 2026 geplant. Die veranschlagten Gesamtkosten gliedern sich zwischen der Stadt Graz, dem Land Steiermark und dem SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH wie folgt auf:

Land Steiermark	EUR 4.800.000,00
Stadt Graz (Grundstückskauf)	EUR 3.392.000,00
Investitionen SK Puntigamer Sturm Graz (Grundstückskauf)	EUR 3.392.000,00
<u>Investitionen SK Puntigamer Sturm Graz</u>	<u>EUR 4.579.750,00</u>
<b><u>GESAMT</u></b>	<b><u>EUR 16.163.750,00</u></b>

**Aufteilung der Netto-Errichtungskosten der Baumaßnahmen – inkl. Planung (ohne Grundstückskauf):**

Land Steiermark	EUR 4.800.000,00
<u>Investitionen SK Puntigamer Sturm Graz</u>	<u>EUR 4.579.750,00</u>
<b><u>GESAMT</u></b>	<b><u>EUR 9.379.750,00</u></b>

Über die Förderungsmittel des Landes soll von der Abteilung 9 – Referat Sport ein Förderungsvertrag mit der SK Sturm Graz Trainingszentrum Puntigam GmbH gemäß der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark abgeschlossen werden. Demgemäß wurde von der SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH im November 2025 ein Förderungsantrag in Höhe von € 4.800.000,00 eingebracht. Auf Grundlage dieses Antrags wurde vom Referat Sport in enger Abstimmung mit dem Verfassungsdienst des Landes Steiermark ein Förderungsvertrag erarbeitet, welcher diesem Antrag beiliegt und neben der beihilfenrechtlichen Thematik auch die Einrichtung eines Kontrollbeirates vorsieht.

Dieser Kontrollbeirat setzt sich aus einem Vertreter der Abteilung 3 – Fachabteilung Verfassungsdienst, einem Vertreter der A17, einem Vertreter der auszahlenden Stelle (Abteilung 9 – Referat Sport) sowie einem Vertreter der Stadt Graz (Abteilung Immobilien) zusammen.

Der Förderungsvertrag sieht weiters vor, dass der Förderungsbetrag des Landes in drei Tranchen ausbezahlt wird (1. Tranche im 2. Quartal 2026 in Höhe von € 2.000.000,00, 2. Tranche im 3. Quartal 2026 in Höhe von € 1.500.000,00). Die dritte und letzte Tranche wird erst nach Vorliegen der durch die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) und Projektsteuerung geprüften Gesamt/Endabrechnung und des Protokolls zur 3. Sitzung des Kontrollbeirates sowie der Freigabe durch den Kontrollbeirat ausbezahlt (geplant 1. Quartal 2027). Zur Bedeckung der Auszahlung im Jahr 2027 ist im vom Landtag Steiermark beschlossenen Finanzrahmen 2026 bis 2029, Landtagsbeschluss Nr. 291 vom 17.12.2025, Vorsorge getroffen worden.

Die gegenständliche Förderung wurde von der Stadt Graz als beihilfenrechtlich relevant eingestuft und aufgrund der Bestimmungen gem. Art. 55 AGVO des europäischen Beihilfenrechts freigestellt, das heißt es bedarf diesbezüglich keiner eigenen Notifizierung. In den Förderungsvertrag wurden alle Verpflichtungen der Förderungsnehmerin aufgenommen, die nach den Bestimmungen der AGVO, insbesondere nach Art. 55 AGVO Voraussetzung hierfür sind. Die gegenständliche Förderungsgewährung wird daher im Rahmen des State Aid Notification Interactive 2 der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht.

Es wird daher der

### **Antrag**

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Der vorstehende AV. wird zur Kenntnis genommen.
2. Der beiliegende Förderungsvertrag zwischen dem Land Steiermark und der SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH, der die Grundlage für die Landesförderung in der Höhe von maximal € 4.800.000,00 für die Errichtung des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums SK Sturm auf dem Grundstück 402/22 und 404/23, KG 63118 Rudersdorf, Puntigamer Straße 121, 8055 Graz, bildet, wird genehmigt.
3. Die Auszahlung der Teilbeträge hat im Detailbudget Sport zulasten der Auszahlungsgruppen „Auszahlungen aus Transfers“ und „Auszahlungen aus Kapitaltransfers“ zu erfolgen.

Landeshauptmann

Mario Kunasek



## FÖRDERUNGSVERTRAG

GZ: **ABT09-684382/2022**

SNIC: 00244989

zwischen dem

### Förderungsgeber:

#### Land Steiermark

p.a. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport  
Jahngasse 1, 8010 Graz

und /der

### Förderungsnehmerin:

SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH  
Sternäckerweg 118  
8042 Graz, 08.Bez.: St. Peter  
Identitätsnummer 594947y

**Bankverbindung:** IBAN: AT35380000000922963  
BIC: RZSTAT2G  
Lautend auf: SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH

## I. Förderungsgewährung

1. Der Förderungsnehmerin wird vom Förderungsgeber zum Zwecke von Baumaßnahmen des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

**€ 4.800.000,00**

(in Worten Euro vier Millionen achthunderttausend)

gewährt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Unterfertigung des Förderungsvertrages seitens der Förderungsnehmerin die anschließende **Vertrags-Retournierung an die „Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport“ innerhalb eines Monats** (ab Datum des Verständigungsschreibens der Abteilung 9), sowie die behördliche Bewilligung des Projekts soweit erforderlich.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in Tranchen nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin und den Förderungsgeber unter Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt I. 4. auf das vom der Förderungsnehmerin bekannt gegebene und eigens zur Förderungsabwicklung eingerichtete Projektkonto in drei Teilen, bis zur Erreichung des maximalen Förderungsbetrages laut Punkt I. 1.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich erteilenden Bestätigung der Realisierung des Fördergegenstandes und der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Punkt II 1. c.).

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projekts der Förderungsnehmerin im Zeitraum vom 25. November 2025 bis 30. April 2027 gewährt. Die Realisierung dieses Projekts liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

### **a.) Darstellung des geplanten Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:**

#### **Bau des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums des SK Sturm Graz**

Gegenstand dieses Vertrages und damit Gegenleistung für den durch den Förderungsgeber bereitgestellten Betrag ist die Errichtung eines neuen Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums des SK Sturm Graz.

Das geplante Trainingszentrum wird auf dem Grundstück 402/22 und 404/23, KG 63118 Rudersdorf, Puntigamer Straße 121, 8055 Graz, errichtet werden.

Das geplante Bauvorhaben umfasst:

- 1 Naturrasenplatz mit Flutlicht (105m x 68m)
- 1 Kunstrasenplatz mit Flutlicht (100m x 64m)
- 1 kleinerer Trainingsplatz (90m x 45m)
- 96 Parkplätze
- 2.800 m<sup>2</sup> Gebäudefläche mit
  - Acht Kabinen für die Jugend, Akademie und Frauen sowie vier zusätzlichen Trainerkabinen und zwei Schiedsrichterkabinen inkl. Sanitäranlagen
  - Medizinische Abteilung mit zwei getrennten Physioräumen
  - Kraftraum (152,40 m<sup>2</sup>) und Turnsaal (600,05 m<sup>2</sup> mit Kunstrasen)
  - Büros für die sportliche Leitung, Trainer und Videoanalyse
  - Räume für Mentaltrainings bzw. einen großen (39,26 m<sup>2</sup>) sowie einen kleinen Besprechungsraum (11,5 m<sup>2</sup>)
  - Lagerräume für Trainingsutensilien und Waschraum

- Küche, Kantine und Sanitäranlagen
  - Tribüne für 500 PAX
- Projektlaufzeit: November 2025 bis Oktober 2026 (geplante Fertigstellung)
  - Leistungszeitraum: Mai 2026 bis April 2027
  - Abrechnungszeitraum: Mai 2026 bis April 2027

**b.) Darstellung des Projekts nach Kostengruppen gegliedert:**

**Die Netto-Errichtungskosten betragen:**

Aufschließungskosten	EUR	171.750,00
Gebäude	EUR	5.600.000,00
Außenanlagen	EUR	2.455.000,00
Mögliche Direktvergaben Bauherr	EUR	540.000,00
Reserve	EUR	300.000,00
Honorare	EUR	188.000,00
Projektentwicklung	EUR	125.000,00
<b>Netto-Errichtungskosten</b>	<b>EUR</b>	<b>9.379.750,00</b>

Die angeführten Kosten beziehen sich auf Fertigstellungsgrad „betriebsbereit bzw. bezugsfertig inklusive Einrichtung“.

**c.) Aufteilung der Netto-Errichtungskosten der Baumaßnahmen – inkl. Planung (ohne Grundstückskauf):**

Land Steiermark	EUR	4.800.000,00
Investitionen SK Puntigamer Sturm Graz	EUR	4.579.750,00
<b>GESAMT</b>	<b>EUR</b>	<b>9.379.750,00</b>

**d.) Zahlungsplan Förderungsgeber:**

Die vorstehend angeführten Förderungsmittel des Förderungsgebers werden nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt I.1., nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und entsprechend dem jeweiligen Bedarf in Teilzahlungstranchen im Zeitraum von Mai 2026 bis April 2027 abhängig von der Erfüllung der vereinbarten Meilensteine, frühestens zu den genannten Zeitpunkten ausbezahlt:

	<b>Auszahlungsdatum</b>	<b>Höhe</b>	<b>Vereinbarte Meilensteine</b>
1. Tranche	2. Quartal 2026	EUR 2.000.000,00	Abschluss des Förderungsvertrages
2. Tranche	3. Quartal 2026	EUR 1.500.000,00	Fertigstellung des Rohbaus und Vorliegen einer entsprechenden durch die ÖBA und Projektsteuerung geprüften Baufortschrittmeldung und Freigabe des Kontrollbeirates
3. Tranche	1. Quartal 2027	EUR 1.300.000,00	Vorliegen der durch die ÖBA und Projektsteuerung geprüfte Gesamt/Endabrechnung und das Protokoll zur 3. Sitzung des Kontrollbeirates sowie die

Freigabe des  
Kontrollbeirates zur  
Auszahlung der 3. Tranche

Die dritte Tranche beträgt unter der Berücksichtigung der Tranchen-Zahlungen 1 und 2 maximal EUR 1.300.000,00 Die Freigabe der einzelnen Tranchen erfolgt mit Ausnahme der ersten Tranche durch den Kontrollbeirat gemäß Punkt I 6., der mit der begleitenden Kontrolle beauftragt ist und die förderungsvertragskonforme Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen hat.

Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmerin erfolgt zudem nach Ausschöpfung der jeweils geleisteten Förderungsmittel, zeitnah zum Baufortschritt um Zwischenfinanzierungskosten zu vermeiden.

Kommt es durch die Auszahlung der Tranchen von Seiten des Landes Steiermark zur Ansammlung von Habenzinsen auf dem eigens eingerichteten Projektkonto, sind diese gegenüber dem Land Steiermark offen zu legen und werden diese im Zuge der Auszahlung der letzten Tranche vom Förderungsbetrag abgezogen.

Ergeben sich maßgebliche Abweichungen im Hinblick auf den Baufortschritt, ist der Zahlungsplan von der Förderstelle unter Beiziehung des Kontrollbeirates anzupassen.

3. Begleitende Kontrolle und Projektbegleitung

Die Begleitung und laufende Kontrolle für die Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Förderungsmittel mit dem Förderungsvertrag und die Kontrolle der Projektabrechnung wird vom Land Steiermark, wahrgenommen.

Der begleitenden Kontrolle und der Projektbegleitung sind alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Der angegebene Förderungsbetrag des Landes Steiermark ist eine Maximalförderung und kann nicht überschritten werden. Ergibt die Projektendabrechnung eine Unterschreitung der Netto-Errichtungskosten exkl. USt. von EUR 9.379.750,00, verringert sich der Förderbetrag des Landes aliquot.

5. Dem Förderungsgeber sind zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung vorzulegen:

- a. Prüfung und Bestätigung der Originalrechnungen und Zahlungsbelege durch die ÖBA und Projektsteuerung in elektronischer Form;
- b. Bestätigungen der Projektendabrechnungen durch die ÖBA und Projektsteuerung in elektronischer Form;
- c. spätestens bis zur 3. Sitzung des Kontrollbeirates ein Gesamtbericht über die Errichtung des Projekts;

6. Kontrollbeirat:

Für die Begleitung und laufende Kontrolle des Bauprojektes durch das Land Steiermark ist ein permanenter Kontrollbeirat mit folgenden Vertretern einzurichten:

- 1 rechtskundiger Sachverständiger - entsendet durch das Land Steiermark;
- 1 technischer Sachverständiger - entsendet durch das Land Steiermark;
- 1 Vertreter der auszahlenden Stellen des Landes Steiermark
- 1 Vertreter der Stadt Graz;
- 1 Vertreter des SK Sturm Graz (ohne Stimmrecht);

Der Kontrollbeirat begleitet das Bauvorhaben der Errichtung des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums auf dem Grundstück 402/22 und 404/23, KG 63118 Rudersdorf, Puntigamer Straße 121, 8055 Graz. Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch den Kontrollbeirat möglich.

Jede Entscheidung des Kontrollbeirates muss einstimmig erfolgen. Die Sitzungen des Kontrollbeirates finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung, Sitzungsleitung und Protokollführung erfolgen durch den Vertreter der auszahlenden Stelle des Landes Steiermark. Die Sitzungen finden vor Ort statt. Die Termine werden vorbehaltlich im Vorfeld festgelegt und richten sich nach den geplanten Meilensteinen des Bauprojektes.

Der Kontrollbeirat ist ermächtigt, bei Bedarf auch externe Sachverständige auf Kosten der Förderungsnehmerin beizuziehen.

Folgende Unterlagen, die jeweils zwei Wochen vor dem Sitzungstermin des Kontrollbeirates an alle Vertreter zu versenden sind, werden dazu benötigt:

- Schriftliche Information der örtlichen Bauaufsicht (kurz ÖBA) bzw. Projektsteuerung zum IST-Stand der Ausführung. Bekanntgabe von Abweichungen und Änderungen gegenüber dem behördlich genehmigten Projekt.
- Übersichtsblatt zur Kostenverfolgung in der jeweils aktuellen Fassung durch die Projektsteuerung.
- Rahmenterminplan in der jeweils aktuell gültigen Version.
- Terminverfolgung in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- Weitere detailliertere Unterlagen zu Terminen, Kosten oder sonstigen Projektinhalten können im Bedarfsfall für eine stichprobenartige Prüfung vom Kontrollbeirat jederzeit in jedem Projektstadium angefordert werden.

Ergeben sich maßgebliche Abweichungen im Hinblick auf den Baufortschritt, ist der Zahlungsplan anzupassen.

Die Kosten allfällig erforderlicher Sachverständiger gehen zu Lasten der Förderungsnehmerin.

7. Festlegung der Indikatoren, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachvollziehen:
  - Berichte des Kontrollbeirates
  - Fotos
  - Medienberichte

## **II.**

### **Bedingungen und Nebenverpflichtungen**

Soweit in diesem Förderungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, finden die Bestimmungen der Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark für die Gewährung von Förderungen in der jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag Anwendung

1. Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages
  - a) für die Abwicklung des gegenständlichen Projektes ein von den übrigen Geschäften der Förderungsnehmerin gesondertes Konto bei einem konzessionierten österreichischen Geldinstitut (§§ 1 und 4 BWG) mit Einsichtsnahmerechten zugunsten des Förderungsgebers einzurichten und ausnahmslos alle auf das gegenständliche Projekt Bezug habende Geldgeschäfte über dieses Konto abzuwickeln;
  - b) dem Förderungsgeber die Erfüllung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt I.2. bis zu dem in Punkt I.3. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 10 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  - c) dass seitens des Förderungsgebers geförderte Nachwuchs- und Frauentrainingszentrum für mindestens 15 Jahre ab Fertigstellung als Trainingszentrum für den Nachwuchs und Frauenbereich zu nutzen;
  - d) den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, der begleitenden Kontrolle oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I. und der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen der Förderungsnehmerin (insbesondere die Nachweise und Originalbelege gemäß Punkt I.3) bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  - e) unwiderruflich ihr Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin sowie ihr zurechenbaren Unternehmen i.S.d. lit. d) zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;

- f) eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies zumindest 3 Monate vor rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen;
  - g) dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  - h) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin zu tätigen;
  - i) dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder –neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragsstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;
  - j) über Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt mit dem Förderungsgeber das Einvernehmen herzustellen;
  - k) in der Bewerbung einer aus den Sportförderungsmitteln des Landes Steiermark unterstützten Veranstaltung bei Vorhandensein entsprechender Verbindungen auch die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend zu kommunizieren;
  - l) die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Dabei hat die Förderungsnehmerin die Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen;
  - m) die Prüfung ihrer gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von EUR 250.000,00 übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
  - n) detaillierte Aufzeichnungen über die Nutzung des Nachwuchs- und Frauentrainingszentrums zu führen, insbesondere über die förderungsvertragsgemäße Nutzung, die jederzeit vom Förderungsgeber angefordert werden können.
- 2.
- a) Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt 1.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
    - (1) die geförderten Tätigkeiten nicht durchgeführt werden können oder nicht durchgeführt worden sind, oder
    - (2) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, oder

- (3) aus der vorgelegten Abrechnung Überschüsse der Einnahmen gegenüber den anerkannten Ausgaben nachweisbar sind und zwar in Höhe des sich errechnenden Überschusses, oder
  - (4) die Förderungsnehmerin eine ihrer auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - (5) die Förderungsnehmerin einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - (6) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
  - (7) ein Verstoß gegen das Beihilfenrecht der Union festgestellt wurde und eine diesbezügliche entsprechende Rückforderung erforderlich ist.
- b) Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart, dass
- (1) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - (2) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
- c) Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.2. a) und b) unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 BIC: RZSTAT2G, unter Angabe der GZ auf Seite 1 zur Überweisung zu bringen.  
Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.2. a) um Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
3. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
5. Beihilfenrechtliche Bestimmungen
- a) Die gegenständliche Förderung fällt im Bereich der Nutzung durch die Frauen des SK-Sturm in den Anwendungsbereich von Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023, 1 (AGVO).

- b) Gem. Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO wird einem Unternehmen so lange keine neue Beihilfe gewährt, bis einer allfälligen Rückforderungsanordnung (aufgrund eines früheren Beschlusses) der EK nachgekommen wurde und die beihilfenrechtliche Rückabwicklung erfolgt ist.
- c) Gem. Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO wird einem Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfe gewährt.
- d) Gem. Art. 55 (2) AGVO darf die Sportinfrastruktur daher nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen 20% der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen.
- e) Die Sportinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Da mehr als 30% der Investitionskosten durch die Fördernehmerin finanziert werden, kann dieser einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.
- f) Die Nutzung durch Profisportvereine setzt voraus, dass die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekannt gemacht werden.
- g) Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) erfolgen.
- h) Es ist zu gewährleisten, dass die Bestimmung des Art. 8 AGVO (Kumulierung) eingehalten werden, dies bedeutet:
  - (1) Bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwellen und die festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Projekt oder Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.
  - (2) Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.
  - (3) Freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
    - ii. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
    - i. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
  - (4) Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die
  - (5) Freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge überschritten würden.

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich mit Unterfertigung dieses Vertrages ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher beihilfenrechtlicher Bestimmungen sowie dem Nachweis darüber gegenüber dem Fördergeber. Bei Nichteinhaltung bzw. fehlendem Nachweis steht dem Fördergeber das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten.

#### 6. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin betreffenden

personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

(1) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

(2) Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

(3) gem. Art. 9 AGVO im Hinblick auf die vorgeschriebene Veröffentlichungspflicht in das Transparency Award Modul (TAM) einzutragen.

c) Der Name der Förderungsnehmerin oder ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

d) Angaben zur Förderungsnehmerin, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Die Förderungsnehmerin bestätigt mit ihrer Unterschrift, die auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) veröffentlichten relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn betreffenden Punkten zu kennen:

- zu den ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 2 Abs. 2 IFG eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Verträgen über EUR 100.000,00 besteht.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Die Förderungsnehmerin erhält eine Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

#### 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung die dem wirtschaftlichen Vertragswillen der Parteien am nächsten kommt.

Graz, am .....

Für die Steiermärkische Landesregierung  
(als Förderungsgeber):

....., am .....

(Für die Förderungsnehmerin)

*(elektronisch gefertigt)*

.....

.....

Vor- und Zunamen und Funktionen in leserlicher Form unter  
den Unterschriften anführen.  
Statutengemäße Unterfertigung erforderlich